

Ein Erbrecht für unsere Zeit – und für die Zukunft

Kritische Stimmen monieren, die geplante Reform des Erbrechts fördere das Konkubinat. Eigentlich aber geht es um die faire erbrechtliche Berücksichtigung von zwischenmenschlichen Beziehungen und damit um eine Qualitätsverbesserung im Erbrecht. Von Peter Breitschmid

Diese Woche schleicht sich das Erbrecht still und fast unverhofft in die politische Diskussion, wie es eben für Sterben und Erben nicht atypisch ist. Es geschieht, und es muss bewältigt werden. Man kommt «gratis» zu «viel Geld» oder zu den Schulden des Erblassers; man hat über die Endlichkeit und das Fortbestehen, über Änderungen und die Hoffnung auf Stabilität nachzudenken.

Am Mittwoch diskutiert in Berlin der Deutsche Juristentag darüber, ob «unser Erbrecht noch zeitgemäss» sei (nachdem in Deutschland auf 2009 eine hektisch vorbereitete und dann massiv «verkürzte» kleine Erbrechtsreform stattgefunden hat), und am Donnerstag behandelt der Ständerat die Motion Gutzwiller «Für ein zeitgemässes Erbrecht». Während in Deutschland politisch gehandelt wurde und fachlich überlegt wird, bietet sich in der Schweiz die Chance, im Rahmen eines von allen politischen Lagern getragenen Prozesses das gleichermassen volkswirtschaftlich bedeutsame wie auch zwischenmenschlich emotionale Thema anzugehen.

Mehr Flexibilität

Der Vorstoss von Gutzwiller regt an, nach hundert Jahren Geltungsdauer über ein flexibleres, den geänderten demografischen, familiären und gesellschaftlichen Lebensrealitäten angepasstes Erbrecht nachzudenken. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die heutige Pflichtteils-Regelung zu überdenken – also nur den Pflichtteil, nicht die gesetzliche Erbfolge insgesamt. Der Bundesrat hat auch beigefügt, dass der Vorschlag von «rechtspolitischer Tragweite» sei und «eine vertiefte Reflexion über das Institut der Ehe zur Folge haben» werde. Ohne dass in diesen vier Zeilen der bundesrätlichen Stellungnahme das erbrechtliche Thema überhaupt thematisiert würde, wurden bereits zahlreiche negative Reflexe ausgelöst, so wurde etwa über wenig begeisterte Töne bei der Schweizer Bischofskonferenz berichtet.

Die Durchsetzung des Erbrechts ist ein über politische, religiöse und soziale Grenzen hinweg notwendiger Vorgang beim Tod eines Menschen: Dessen wirtschaftliche Belange müssen geregelt werden. Gleiches ist dabei nach Massgabe seiner Gleichheit gleich, Ungleiches aber durchaus ungleich zu behandeln, damit qualitative Gleichbehandlung resultiert. Erbquoten jenseits von Beträgen, welche der Erbengeneration Wohneigentumsenerwerb erlauben, bedürfen nicht gleicher Millimeterquoten, wie dies im Rahmen der reinen (ursprünglichen) Unterhaltssicherungsfunktion des Erbrechts der Fall war; dass weiter der Acker bestellt werden konnte, zum Überleben der nächsten Generationen.

Solche Flexibilität erleichtert Unternehmens-

nachfolgen, was das bäuerliche Sondererbrecht übrigens schon immer tat, aber auch die faire Berücksichtigung vielfältigerer Familienbindungen, als sie vor einem Jahrhundert typisch waren. Die Menschen und ihre Beziehungen sind in diesen hundert Jahren nicht schlechter geworden, aber das Bewusstsein für Beziehungsqualität, die Chancen auf Beziehungen in einer mobilen Welt mit Zwang zu Mobilität und die Beziehungsquantität bei längerer Lebensdauer haben zugenommen.

Da das Erbrecht immer Generationen verbindet, ist es tendenziell konservativ. Die diskutierten erbrechtlichen Neuerungen kommen dabei aber keiner Revolution gleich: Gleiches wird weiterhin gleich zu behandeln sein, aber auf Ungleiches sollte Rücksicht genommen werden. Es werden keine Statusfamilien verhungern, weil Konkubinen die Äcker pflegen. Aber es sollte nicht mehr ohne weiteres möglich sein, dass die stabile, aber weder testamentarisch noch standesamtlich unterlegte Beziehung eines unverheirateten Paares mit Kindern erbrechtlich als «Nichts» betrachtet wird und Lebenspartner leer ausgehen.

Zwar vereinfacht die zivilstandsregisterliche Beziehungs-Buchhaltung vieles. Auch nicht registerrechtlich erfasste Beziehungen lassen sich aber durchaus qualifizieren – der düstere scheidungsrechtliche Art. 125 Abs. 2 ZGB gibt Ideen für mögliche Kriterien –, und damit lassen sich dann die Ansprüche auch quantifizieren. Das Konkubinatsgesetz von Uruguay lehrt uns, dass zwei unverheiratete Partnerinnen mit Kindern proportional zur gemeinsam verbrachten Lebenszeit erben, was sich selbst aus Art. 4 ZGB (gerichtliches Ermessen) begründen liesse.

Nicht über das Institut der Ehe wird nachzudenken sein (es darf mit allen Stärken und Schwächen als bekannt vorausgesetzt werden), aber darüber, welche persönlich-emotional-ökonomischen Bindungen ebenso ernst zu nehmen wären wie der manchmal auch nur «papierige» Status. Das gilt auch in erbrechtlichen Detailfragen, etwa der Teilung unteilbarer Gegenstände: In Japan hätte der Bieler Rentner, der, im elterlichen Haus wohnend, dort zunächst seine Eltern gepflegt hatte, dieses nicht mit der Schwester teilen müssen, sondern das Objekt (wegen grösserer persönlicher Affinität) auf Anrechnung an sich ziehen können. Es wäre nicht zu jener fatalen Versteigerung (wenn auch später vielleicht aus anderen Gründen zu Problemen) gekommen.

Fiskalische Konsequenzen

Es geht bei der Reform des Erbrechts nicht um die «Förderung von Konkubinaten», wie von konservativer Seite befürchtet, sondern um die adäquate Berücksichtigung vielfacher zwischenmenschlicher Hilfestellungen. Diese Qualitätsverbesserung soll-

ten wir unserem Erbrecht gönnen. Heikler wird das (föderalismus)politische Problem der Erbschaftssteuer sein: Mehr Flexibilität bedeutet, bisher erbschaftssteuerlich diskriminierte Nicht-Status-Angehörige zu begünstigen. Der kantonale Fiskus wird sich freuen: Er sanktioniert nämlich die Wahrnehmung der bundeszivilrechtlichen Testierfreiheit teilweise ziemlich nachhaltig, ausser im katholischen Schwyz. Dies kann bei der zivilrechtlichen Diskussion nicht unberücksichtigt bleiben.

.....
Peter Breitschmid ist Professor für Privatrecht mit Schwerpunkt ZGB an der Universität Zürich sowie Präsident des Vereins «successio».